

Verfügung

vom 11. Mai 2017

(publiziert im Amtsblatt vom 18. Mai 2017)

betreffend

Zustandekommen eines Referendums

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 61 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR) sowie auf die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten des am 12. April 2017 eingereichten Referendums gegen den Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017 betreffend Tramverbindung Margarethenstich, verfügt:

1. Das Referendum gegen den Landratsbeschluss vom 9. Februar 2017 betreffend Tramverbindung Margarethenstich ist zustande gekommen, nachdem es die gemäss § 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangte Anzahl Unterschriften aufweist.
2. Die Zahl der gültigen Unterschriften beträgt **3431**.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt und Mitteilung an das Referendumskomitee «**Tramverbindung Margarethenstich**» c/o Roger Moll, Rebgasse 26, 4102 Binningen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf §§ 88 und 90 GpR kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Landeskanzlei

Der Landschreiber

P. Vetter